

Lesefassung der Schülerbeförderungssatzung im Landkreises Bautzen

Wir bieten Ihnen mit diesem Dokument eine Lesefassung der aktuell geltenden Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Bautzen.

Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit übernehmen wir jedoch nicht. Die amtlichen Fassungen dieser Verordnung und der Änderungen finden Sie unter <https://www.landkreis-bautzen.de/kreisrecht.php> und in den Amtsblättern, in denen sie bekannt gegeben wurden (siehe Punkt „Veröffentlichungen und Inkrafttreten“).

Inhalt

Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten im Landkreises Bautzen, Lesefassung	2
Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten im Landkreises Bautzen.....	2
1. Allgemeines.....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
§ 3 Art und Weise der Schülerbeförderung.....	4
2. Grundsätze der Erstattung	5
§ 4 Vorrang der Inanspruchnahme von ÖPNV und des Erwerbs des Bildungstickets..	5
§ 5 Kostenerstattung bei Beförderungsleistungen außerhalb des Bildungstickets	6
§ 6 auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten.....	7
§ 7 Begleitpersonen.....	7
3. Umfang und Höhe der Kostenerstattung	7
§ 8 Umfang und Verfahren der Kostenerstattung	7
§ 9 Eigenanteilsspflicht.....	8
§ 10 Höchstbeträge	9
4. Verfahrensvorschriften	9
§ 11 Antragsverfahren	9
§ 12 Abrechnungsverfahren	10

5. Schlussbestimmungen	10
§ 13 Fehlverhalten in Schülerfahrzeugen	10
§ 14 Versicherungsrechtliche Ansprüche	10
§ 15 Öffnungsklausel	11
§ 16 Übergangsvorschriften.....	11
§ 17 In-Kraft-Treten	11
Veröffentlichungen und Inkrafttreten der Satzung und ihrer Änderung	11
Erstfassung der geltenden Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten im Landkreises Bautzen vom 06.12.2021	11
11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten im Landkreis Bautzen.....	12
Redaktionelle Anmerkung.....	12
Impressum	12

Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten im Landkreises Bautzen, Lesefassung

Nichtamtliche, aktualisierte Lesefassung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten im Landkreises Bautzen vom 06.12.2021 mit Einarbeitung

- der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten im Landkreis Bautzen vom 27.05.2024¹

Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten im Landkreises Bautzen

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

1) Diese Satzung regelt die Anspruchsberechtigung, das Verfahren der Kostenerstattung und die Art der Beförderungsleistungen für Fahrten von Schülerinnen und Schülern, nachfolgend Schüler genannt, zwischen ihrer Wohnung und der Schule zum und vom stundenplanmäßigen Unterricht ab dem Schuljahr 2022/2023.

- 2) Entsprechend § 23 Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes ist der Landkreis Bautzen Träger der notwendigen Beförderung der Schüler auf dem Schulweg bei öffentlichen und staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft auf seinem Territorium und damit grundsätzlich Träger der beim Besuch dieser Schulen entstehenden Beförderungskosten. Die Satzung findet für Schüler Anwendung, die der gesetzlichen Schulpflicht gemäß §§ 26 des Sächsischen Schulgesetzes unterliegen und ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen haben.
- 3) Die Planung und Organisation der notwendigen Schülerbeförderungsleistungen erfolgt durch den Landkreis Bautzen in Zusammenarbeit mit den im Landkreis tätigen Verkehrsverbänden und Verkehrsunternehmen. Die Finanzierung der Beförderungsleistungen obliegt grundsätzlich dem Landkreis Bautzen, sofern nicht Eigenanteile für die Inanspruchnahme der Schülerbeförderungsleistungen entsprechend dieser Satzung zu zahlen sind.
- 4) Als öffentliche Schulen und gleichartige staatlich genehmigter Ersatzschulen in freier Trägerschaft gelten Schulen der Schularten im Sinne der §§ 5 bis 7 des Sächsischen Schulgesetzes (allgemeinbildende Schulen), der §§ 8 bis 12 des Sächsischen Schulgesetzes (Berufsschulen) sowie des § 13 des Sächsischen Schulgesetzes (Förderschulen).
- 5) Schülern, die eine duale berufliche Ausbildung absolvieren und eine Ausbildungsvergütung erhalten, werden keine Beförderungskosten erstattet. Gleiches gilt für Schüler in einer dualen beruflichen Ausbildung, denen die Beförderungskosten für den Schulweg bereits anderweitig erstattet werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne dieser Satzung ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet und dessen Absolvierung Voraussetzung für die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe beziehungsweise für den Schulabschluss ist.
- 2) Unterrichtsfahrten (innerschulische Beförderungen) sind Fahrten zwischen verschiedenen Unterrichtsstätten während eines Schultages.
- 3) Schulweg im Sinne dieser Satzung ist die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der Schule. Als Wohnung gilt der im Einwohnermelderegister eingetragene Hauptwohnsitz des Schülers. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes, in dem sich die Wohnung des Schülers befindet, und endet am Haupteingang des Schulgrundstücks.
- 4) Als Beförderungsmonat gilt grundsätzlich jeder Kalendermonat mit notwendigen Fahrten zum stundenplanmäßigen Unterricht unabhängig von der Anzahl der Unterrichtstage. Abweichend hiervon gilt bei der Inanspruchnahme von Beförderungsleistungen im Rahmen des Bildungstickets jeder Kalendermonat als Beförderungsmonat.

5) Wegezeit ist die Zeitdauer des Fußweges zwischen der Wohnung und der zur Wohnung nächstgelegenen Haltestelle sowie zwischen der vom Haupteingang des Schulgrundstückes nächstgelegenen Haltestelle und der Schule.

6) Nächstgelegene Schule der entsprechenden Schulart im Sinne dieser Satzung ist die Schule, die unter Berücksichtigung der Wegstrecke der öffentlichen Straßen, der Erreichbarkeit der Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln, des Zeitaufwandes für den Schulweg und der Kosten der Beförderung mit dem geringsten Aufwand erreicht werden kann.

- a) Bei der Festlegung der nächstgelegenen Schule sind die Belange von Kindern mit Behinderungen gesondert zu berücksichtigen. In den Fällen, in denen bezogen auf die Wegstrecke der öffentlichen Straße eine andere Schule näher am Wohnort liegt, diese aber mit dem öffentlichen Personennahverkehr nicht direkt erreichbar ist, erhält die tatsächliche Nähe zum Wohnort eine höhere Gewichtung, wenn die Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs nach den Kriterien des § 4 Absatz 4 und 5 als unzumutbar einzustufen ist.
- b) Ist ein Schulbezirk festgelegt, gilt die Schule in diesem Schulbezirk als nächstgelegene Schule im Sinne dieser Satzung.
- c) Besondere Angebote, wie Ganztagsbeschulung, Profile, Neigungskurse, Fremdsprachen und sonstige schulische Angebote begründen keinen weitergehenden Anspruch im Hinblick auf die nächstgelegene Schule.

§ 3 Art und Weise der Schülerbeförderung

1) Die Schülerbeförderung wird grundsätzlich im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs organisiert.

2) Bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen wird die Schülerbeförderung abweichend zu Absatz 1 im vertragsgebundenen Schülerverkehr als Spezialverkehr oder freigestellten Schulbusverkehr organisiert.

3) Sofern die Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs nicht zumutbar ist und die Organisation im Spezialverkehr für den Träger der Schülerbeförderung zu wirtschaftlichen Nachteilen führen würde, kann die Schülerbeförderung durch Nutzung privater Kraftfahrzeuge erfolgen.

4) Erfolgt die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schulbussen, so beginnt und endet die Zuständigkeit des Landkreises an der nächstgelegenen Haltestelle in der jeweiligen Linienbeziehung. Die Wegstrecke zwischen Wohnung und Einstiegshaltestelle sowie zwischen Ausstiegshaltestelle und Schule und zurück ist durch die Schüler selbst oder mit Hilfe der Erziehungsberechtigten zu bewältigen.

5) Eine Schülerbeförderung durch den Schulträger unter Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises Bautzen und des

Abschlusses einer separaten Vereinbarung, insbesondere zur Höhe und den Voraussetzungen einer Kostenerstattung.

2. Grundsätze der Erstattung

§ 4 Vorrang der Inanspruchnahme von ÖPNV und des Erwerbs des Bildungstickets

1) Für Schüler gemäß § 1 ist die notwendige Schülerbeförderung über den Erwerb des bei den im Landkreis Bautzen ansässigen Verkehrsverbänden Oberelbe und Oberlausitz-Niederschlesien angebotenen Bildungstickets sichergestellt, soweit ihnen die Inanspruchnahme von Beförderungsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zumutbar ist.

Weitergehende Ansprüche gegen den Landkreis Bautzen auf Schülerbeförderungsleistungen bestehen insofern nicht.

2) Das Bildungsticket ist durch die Schüler beziehungsweise bei minderjährigen Schülern durch deren gesetzliche Vertreter (Eltern/Erziehungsberechtigte) direkt bei den für die Verkehrsverbände tätigen Verkehrsunternehmen zu erwerben.

3) Die Einzelheiten zum Erwerb, der Geltungsdauer, der Reichweite und des monatlichen Preises sind in den jeweils geltenden Tarifbestimmungen der Verkehrsverbände Oberelbe und Oberlausitz Niederschlesien geregelt.

4) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln gilt in der Regel bis zu folgenden Entfernungen Wohnung – Haltestelle sowie Haltestelle – Schule als zumutbar:

- für Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 insgesamt 2,0 km,
- für Schüler ab der 5. Klassenstufe und berufsbildender Schulen insgesamt 3,5 km.

Dabei sind für die Bewältigung des Schulweges die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren keine besondere Gefahr, die aufgrund der Gefährdung der Sicherheit oder Gesundheit des Schülers eine zusätzliche Beförderungsleistung rechtfertigen. Gleiches gilt bei vorübergehenden Änderungen der oben genannten Entfernungen aufgrund von Verkehrseinschränkungen (Baustellen, Winterdienst und ähnliches).

5) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen ist zumutbar, wenn die Ankunft am oder die Abfahrt vom Schulort der nächstgelegenen Schule in der Regel innerhalb von 45 Minuten, bei Grundschulen innerhalb von 30 Minuten, zuzüglich Wegezeit vor Beginn oder nach Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 6¹ und für Schüler beruflicher Schulen und der Gymnasien ab Klasse 11 ist eine längere Wartezeit zumutbar.

Beim Besuch einer nicht nächstgelegenen oder verkehrsmäßig nicht günstigen aufnahmefähigen Schule sind längere Warte- und Übergangszeiten zumutbar.

6) Eine Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder von Schulbussen (freigestellter Schülerverkehr) kann für den Besuch der Förderschulen für geistig und körperlich Behinderte festgestellt werden. Weitere Ausnahmen können nur gesundheitlich begründet sein, wenn die gesundheitlichen Beeinträchtigungen voraussichtlich nicht nur vorübergehend vorliegen.

Die Anerkennung der Unzumutbarkeit erfordert die Vorlage des Schwerbehindertenausweises des Schülers mit den Merkzeichen G und H oder eine amtsärztliche Bescheinigung des Gesundheitsamtes, in der die Unzumutbarkeit festgestellt wird. Die Genehmigung sowie die Einordnung in den dafür erforderlichen Spezialverkehr erfolgt nach Prüfung durch den Landkreis grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres.

§ 5 Kostenerstattung bei Beförderungsleistungen außerhalb des Bildungstickets

1) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar, ist eine vertragsgebundene Schülerbeförderung zu organisieren.

Die Planung und Vertragsgestaltung obliegt dem Landratsamt.

2) Eine der Kostenerstattung durch den Landkreis Bautzen unterliegende Beförderung mit schulträgereigenen Fahrzeugen erfolgt grundsätzlich nur für diejenigen Schüler des jeweiligen Schulträgers, für die eine Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar ist.

3) Es werden nur Kosten für den Besuch einer Schule im Landkreis Bautzen im Rahmen der Höchstbetragsregelung nach § 10 dieser Satzung erstattet. Ist eine Schule im Schulbezirk (§ 25 Schulgesetz) zu besuchen, werden nur Beförderungskosten zu dieser Schule als notwendig anerkannt.

Beim Besuch einer nicht nächstgelegenen Schule wird grundsätzlich die Hälfte der tatsächlichen Fahrtkosten erstattet, maximal jedoch bis zur Höhe der Kosten für den Besuch der nächstgelegenen Schule.

Beim Besuch einer nicht nächstgelegenen oder verkehrsmäßig nicht günstigen aufnahmefähigen Schule der entsprechenden Schulart besteht jedoch kein Anspruch auf zusätzliche Leistungen (Fahrplanänderungen, Einsatz von Schulbussen).

4) Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatz 3¹ können aus pädagogischen oder gesundheitlichen Gründen zugelassen werden. Für die Anerkennung gesundheitlicher Gründe ist eine amtsärztliche Bescheinigung und für die Anerkennung pädagogischer Gründe eine Bescheinigung des zuständigen Landesamtes für Schule und Bildung erforderlich.

5) Beförderungskosten werden nur für Schulwegfahrten zum stundenplanmäßigen Unterricht erstattet. Beförderungskosten werden nicht erstattet für

- a) Unterrichtsfahrten (Schwimm-, Verkehrs-, Sportunterricht und ähnliches) und Fahrten in Freistunden
- b) Fahrten zwischen Schule beziehungsweise Wohnung und Hort/Kindergarten
- c) Fahrten zu allen sonstigen Veranstaltungen (Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Fahrten in den Schulferien, Studien- oder Theaterfahrten und ähnliche Veranstaltungen)

§ 6 auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

1) Für Schüler, für die eine Unterbringung im Internat oder Heim notwendig ist, gelten § 4 und § 5 entsprechend für die Fahrten zwischen Wohnung und Unterbringungsort. Befindet sich der auswärtige Unterbringungsort territorial abweichend vom Schulort, können diese Fahrten unter Berücksichtigung der nächstgelegenen Schule übernommen werden. Jedoch entfällt in diesem Fall die Kostenübernahme zwischen Wohnung und auswärtigem Unterbringungsort.

2) Die notwendigen Beförderungskosten im Spezialverkehr für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden für Schüler der Förderschulen des Landkreises Bautzen (Schulen mit überregionaler Bedeutung) erstattet. In diesem Fall erfolgt keine Erstattung der anfallenden Fahrtkosten zwischen auswärtigem Unterbringungsort und der Schule.

§ 7 Begleitpersonen

Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Fahrzeug mindestens 6 blinde, geistig behinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensgestörte Schüler befördert, so wird der Einsatz einer Begleitperson vergütet. Die Begleitperson ist vom Verkehrsunternehmen zu stellen. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 6 Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat. Die Höhe der Vergütung für die Begleitperson ist Gegenstand des abzuschließenden Vertrages.

3. Umfang und Höhe der Kostenerstattung

§ 8 Umfang und Verfahren der Kostenerstattung

1) Kostenerstattungen nach dieser Satzung werden grundsätzlich nur auf formgebundenen Antrag gewährt. Die entsprechenden Formulare sind beim Landratsamt Bautzen oder im Internet erhältlich.

2) Für Schüler, deren Beförderung nach § 4 Absatz 1 sichergestellt ist, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Kostenerstattung.

3) Der Landkreis übernimmt die Kosten des vertragsgebundenen Schülerverkehrs im Sinne des § 3 Absatz 2 für Schüler, die nicht in der Lage sind, den Schulweg mit dem öffentlichen Linienverkehr zu bewältigen.

4) Bei der Beförderung des Schülers mit einem privaten Kraftfahrzeug wird die Kostenerstattung nur für eine Hin- und eine Rückfahrt pro Beförderungstag und Besetzkilometer oder die entsprechende Fahrt im öffentlichen Personennahverkehr vorgenommen. Die preisgünstigste Variante ist zu finanzieren.

Für die genehmigte Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges werden je Besetzkilometer notwendiger Fahrstrecken

bei Personenkraftwagen 0,20 Euro,

bei Krafträdern und Mopeds 0,10 Euro

erstattet. Bei Bildung von Fahrgemeinschaften erhält nur der Fahrer des privaten Kraftfahrzeuges die Erstattung abzüglich der Eigenanteile.

5) Bei der Festsetzung der tatsächlichen Fahrtkosten für die Beförderung eines Schülers im Sinne des § 2 Absatz 6a ist folgender pauschaler Satz für die einfache Hin- und Rückfahrt zu verwenden:

- 0,20 Euro/km je Besetzkilometer

6) Beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen ist die nach § 3 Absatz 5 erforderliche Vereinbarung mit dem Landkreis Bautzen spätestens 2 Monate vor Beginn des jeweiligen Schuljahres abzuschließen.

7) Zum Abschluss der Vereinbarung nach § 3 Absatz 5 ist ein Tourenplan vorzulegen. Für den Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen wird folgende Kilometerpauschale erstattet:

- 0,50 Euro je Besetzkilometer

§ 9 Eigenanteilspflicht

1) Für Schüler, deren Beförderung nach § 4 Absatz 1 sichergestellt ist, entspricht der zu zahlende Eigenanteil der Höhe der monatlich/jährlich anfallenden Kosten des Bildungstickets. Derzeit betragen die monatlichen Kosten für das Bildungsticket 15,00 Euro im Monat entspricht 180,00 Euro im Jahr. Bei einer Erhöhung dieser Kosten, erhöht sich der zu zahlende Eigenanteil entsprechend. Die Zahlung des Eigenanteils erfolgt direkt bei den Verkehrsunternehmen beim Erwerb des Bildungstickets.

2) Für Schüler, die den öffentlichen Personennahverkehr aus gesundheitlichen Gründen nicht nutzen können und im Spezialverkehr/Freigestellten Schulbusverkehr befördert werden, wird von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülern, je Beförderungsmonat ein Eigenanteil in Höhe von 16,00 Euro erhoben. Der Eigenanteil ist für maximal 11 Beförderungsmonate im Schuljahr zu zahlen.

- 3) Für Schüler, die mit privaten Kraftfahrzeug befördert werden, fällt für maximal 11 Beförderungsmonate ein Eigenanteil in Höhe von 16,00 Euro je Monat an. Die Eigenanteile werden bei der monatlichen Abrechnung erstattungsmindernd berücksichtigt.
- 4) Für Schüler, die in schulträgereigenen Fahrzeugen befördert werden, fällt für maximal 11 Beförderungsmonate ein Eigenanteil in Höhe von 16,00 Euro je Monat an. Die Eigenanteile werden bei der schuljährlichen Abrechnung des Schulträgers am Ende des Schuljahres erstattungsmindernd berücksichtigt.

§ 10 Höchstbeträge

Die für den Landkreis Bautzen anfallenden Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr, die vertragsgebundene Verkehrsmittel benutzen, erstattet:

- 3.000,00 Euro für Schüler.

4. Verfahrensvorschriften

§ 11 Antragsverfahren

- 1) Der Erwerb des Bildungstickets richtet sich ausschließlich nach den Tarifbestimmungen der Verkehrsverbände. Eine Antragstellung beim Landkreis Bautzen ist nicht möglich.
- 2) Der Antrag für einen Spezialverkehr/Freigestellten Schulbusverkehr muss spätestens 1 Monat vor dem beantragten Beförderungsbeginn vollständig beim Landratsamt Bautzen eingereicht werden. Neben den persönlichen Daten muss dieser Antrag die gewünschte Gültigkeitsdauer des Beförderungszeitraum, die Art der Bezahlung (monatlich oder einmalig) sowie die erforderlichen Nachweise beinhalten.
- 3) Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge ist vor Beginn der Beförderung ein Erstattungsantrag für den Schüler zu stellen. Wird der Antrag später als 2 Wochen nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrages.
- 4) Das Landratsamt Bautzen entscheidet auf der Grundlage des Antrages nach Absatz 2 und 3 über die Notwendigkeit der Schulwegfahrten des Schülers, das zu benutzende Verkehrsmittel und die Verfahrensweise der Kostenerstattung nach dieser Satzung und erlässt einen Bescheid. Den Anträgen nach Absatz 2 und 3 ist eine Erklärung des betreffenden Schülers beziehungsweise bei minderjährigen Schülern der gesetzlichen Vertreter (Eltern/Erziehungsberechtigte) vorzulegen, dass kein Bildungsticket erworben wurde oder wird.
- 5) Veränderungen, insbesondere Wohnungswechsel, Schulwechsel oder Schulartenwechsel sind dem Landratsamt Bautzen umgehend und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Für den Berechtigungsanspruch gilt das Eingangsdatum bei der

Behörde. Mehrkosten, welche durch versäumte oder verspätete Änderungsmitteilungen entstehen, haben der volljährige Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten zu tragen.

§ 12 Abrechnungsverfahren

1) Im Spezialverkehr und freigestelltem Schulbusverkehr sowie bei der Beförderung mittels schulträgereigener Fahrzeuge erstattet der Landkreis die Beförderungskosten auf Grundlage der Verträge mit den Verkehrsunternehmen bzw. der Vereinbarung mit dem Schulträger.

2) Bei der Benutzung privater Kfz erfolgt die Kostenerstattung über eine monatliche Abrechnung bis zum 10. des Folgemonats. Diese muss den Bestätigungsvermerk der Schule über die Teilnahme am Unterricht enthalten.

3) Später eingehende Rechnungen können nicht berücksichtigt werden.

5. Schlussbestimmungen

§ 13 Fehlverhalten in Schülerfahrzeugen

Schüler, die durch ihr Fehlverhalten andere mitfahrende Schüler belästigen oder gefährden oder das Fahrzeug beschädigen, können, wenn pädagogische Maßnahmen wiederholt ohne Erfolg geblieben sind, befristet oder auf Dauer durch den Aufgabenträger von der Beförderung ausgeschlossen werden. Vor einer solchen Maßnahme sind die Eltern/Erziehungsberechtigten und die Schule zu hören.

Der Fahrer eines Kraftfahrzeuges ist befugt, im Einzelfall Schüler nach vergeblicher Ermahnung von der Beförderung auszuschließen, wenn dies zwingend erforderlich ist, um die Sicherheit und Ordnung während der Fahrt aufrechtzuerhalten (§ 14 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr).

Weitergehende Bestimmungen zugunsten der Verkehrsbetriebe (Allgemeine Geschäftsbedingungen und Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr) bleiben hiervon unberührt.

§ 14 Versicherungsrechtliche Ansprüche

Alle Leistungen aufgrund dieser Satzung schließen versicherungsrechtliche Ansprüche im Zusammenhang mit der Beförderung aus.

§ 15 Öffnungsklausel

1) Für den Vollzug dieser Satzung ist das Landratsamt Bautzen, Straßenverkehrsamt, zuständig, soweit die Beförderungsleistungen nicht im Zusammenhang mit dem Bildungsticket erfolgen.

2) Von den Regelungen dieser Satzung kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn deren Anwendung in begründeten Einzelfällen zu unzumutbaren Härten für die betroffenen Schüler oder vergleichbaren sonstigen Unbilligkeiten führt oder dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widerspricht. Für die Entscheidung hierüber ist der Landrat zuständig.

3) Der Landrat ist berechtigt, zur Ausführung dieser Satzung notwendige Richtlinien zu erlassen.

§ 16 Übergangsvorschriften

Die für das Schuljahr 2021/2022 genehmigten Verfahren bleiben bis zum Schuljahresende am 31.07.2022 weiter gültig.

Genehmigte Erstattungsverfahren (Einzelabrechnungen) für das Schuljahr 2021/2022 können ebenfalls bis zum 31.07.2022 abgerechnet werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft und ist erstmals für das Schuljahr 2022/2023 anzuwenden.

2) Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Bautzen vom 06.04.2009 einschließlich der Änderungssatzungen vom 11.07.2012 und 01.06.2021 treten mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Abweichend von Satz 1 finden auf Sachverhalte und Anträge, die das Schuljahr 2021/2022 betreffen, die Regelungen aus der bis zum 31.12.2021 geltenden Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Bautzen Anwendung.

Veröffentlichungen und Inkrafttreten der Satzung und ihrer Änderung

Erstfassung der geltenden Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten im Landkreises Bautzen vom 06.12.2021

Kreistagsbeschluss vom 06.12.2021

Bekanntmachung: Amtsblatt 15.12.2021

Inkrafttreten der Satzung: 01.01.2022

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten im Landkreis Bautzen

Geändert mit der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten im Landkreises Bautzen vom 27.05.2024.

Änderungen:

- § 4 Absatz 5 – Korrektur § 4 in § 6
- § 5 Absatz 4 – Korrektur Absatz 4 in Absatz 3

Kreistagsbeschluss vom 27.05.2024

Bekanntmachung Amtsblatt 19.06.2024

Redaktionelle Anmerkung

Die Original-Schriftsätze der Satzungen enthalten Abkürzungen, vor allem bei der Nennung von Rechtsnormen. Aus Gründen der Barrierefreiheit und der besseren Lesbarkeit wurden hier alle Abkürzungen ausgeschreiben.

Impressum

Diese Lesefassung wurde erstellt durch das Straßenverkehrsamt.

Postanschrift: Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

Telefon: 03591 5251-36000

E-Mail: verk-amt@lra-bautzen.de

Web: www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/organisation/strassenverkehrsamt/57